

STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUM

REGIERUNGSENTWURF FÜR EIN ACHTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES GEGEN WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN UND DER STEL- LUNGNAHME DES BUNDESRATS

I. Zusammenfassung

Wettbewerb als Ordnungsprinzip unserer Wirtschaft gewährleistet sozialen Wohlstand. Daneben bedingen sich Wettbewerb einerseits und die Freiheit des Einzelnen, Privatautonomie sowie die Rechtsgleichheit der Menschen gegenseitig.

Beides zu schützen verlangt:

1. Die effektive Verfolgung des Missbrauchs von Nachfragemacht
 - Gegenwärtiges Schutzniveau bei Anzapfversuchen beibehalten
 - Anwendungseinschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen in § 20 Abs. 2 S. 1 GWB eliminieren.
 - Ross-und-Reiter-Problem angehen
 - Auskunftsanspruch über Inhalte von Anzapfversuchen einführen, wie er aus dem Markenrecht zur Bewertung wirtschaftlichen Nutzens von Markenrechtsverstößen für den Verletzer bekannt ist.
 - Auskunftsverlangen des BKartA gegenüber sämtlichen betroffenen Unternehmen als Regelfall vorsehen.
 - Verbandsklage auf Marktgegenseite (Markenverband) erweitern ohne Geschäftsmodelle (Abmahnvereine) zu ermöglichen.
 - Selbstregulierung stärken
 - Möglichkeit zur verbindlichen Regelung fairen Wettbewerbs stärken

2. Die Verhinderung der Verramschung von Leistungen unter Einstandspreis
 - Schutzniveau verbessern
 - Jedes Angebot von Waren oder gewerbliche Leistungen unter Einstandspreis verbieten.
 - Die Definition des Einstandspreises durch das Bundeskartellamt stützen¹
 - Nachweis von Verstößen erleichtern
 - Wiedereinführung eines Dokumentationserfordernisses für Verträge, um Wettbewerbsbeschränkungen nachweisen zu können.

3. Die Verhinderung weiterer Machtkonzentration durch Übernahmen
 - Marktbeherrschungstest beibehalten und ergänzen
 - Beibehaltung der Deutschen Praxis als primären Untersagungsgrund und lediglich ausnahmsweise Ergänzung um zusätzliche europäische Elemente.
 - Salamtaktik bei Akquisitionen begegnen
 - Zusammenrechnung von einzelnen Transaktionen für alle Fälle einer Umgehungs- bzw. einheitlichen Akquisitionstrategie vorsehen.

-
Effektiver Wettbewerb nützt den Verbrauchern, aber Kartellrechtsdurchsetzung ist kein geeignetes Instrument zur Finanzierung von Verbraucherarbeit. Die Entwicklung der mit dem ORWI-Urteil des BGH angestoßenen Diskussion zum Kartellschadenersatzrecht sollte abgewartet werden.

II. Stellungnahme zum Thema „Einzelhandel“

1. Nachfragemacht

AUSGANGSSITUATION

Der Regierungsentwurf zum 8. GWB-ÄndG beschränkt die Anwendung des „Anzapfverbots“ auf Anzapfversuche gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen.

¹ Die Definition ist veröffentlicht in der Bekanntmachung Nr. 124/2003 des Bundeskartellamtes

FORDERUNG DES MARKENVERBANDES

Beibehaltung des gegenwärtigen, allein auf das die Schutzbedürftigkeit begründende Kriterium der Abhängigkeit abstellenden Regelung

FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Art. I Nr. 7 b:

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und Satz 1 wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.*
- bb) Die Worte „kleine und mittlere“ werden gestrichen“*
- cc) Nach dem Wort „bestehen“ wird die Angabe „(relative Marktmacht)“ eingefügt.*

BEGRÜNDUNG

Wettbewerb ist, das wurde in der 1. Lesung des 8. GWB-ÄndG eindrucksvoll festgestellt, Kern und Motor der sozialen Marktwirtschaft. Er ist Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung; er fördert Innovation und optimale Ressourcenverteilung. Damit gewährleistet der Wettbewerb als Ordnungsprinzip unserer Wirtschaft den sozialen Wohlstand im Land.

Diese Wirkung kann er nur entfalten weil und wenn Freiheit des Einzelnen, Privatautonomie und die Rechtsgleichheit der Menschen gewährleistet werden. Beschränkungen des Wettbewerbs gehören aber gleichzeitig zu den typischen Gefahren, die der Privatautonomie eigen sind. Schon formal ist Vertragsfreiheit in der Lage ist, sich jedenfalls partiell aufzuheben. Der Vertrag setzt aber auch selbst eine hinreichende Entscheidungsfreiheit jedes (potentiellen) Partners voraus. Er kann also schon dann im Einzelfall nicht mehr richtig (gerecht) sein, wenn einer der beiden Partner so auf ihn angewiesen ist, dass der andere ihn – im Ob und im Wie – allein bestimmt. Der Schutz sowohl der formalen wie materiellen Privatautonomie in sich verändernden Umständen ist daher die zentrale Aufgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Der Schutz der Privatautonomie verlangt, dass auch der Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen und Abhängigkeitssituationen bekämpft werden. Die Entscheidung des Regierungsentwurfs zur Beibehaltung auch der Verhaltenskontrolle über relative Marktmacht ist daher zu begrüßen.

Gegenüber einem Missbrauch von Nachfragemacht haben zudem effiziente abhängige Lieferanten nur die Wahl zwischen verschiedenen wettbewerbsgefährdenden Möglichkeiten, und zwar unabhängig von ihrer Größe: Sie können kurzfristig quersubventionieren, was zu Fehlallokationen von Ressourcen führt, sie können sich an weiterer Konzentration beteiligen oder Teil von Konzentrationsprozessen werden, oder sie können ihr Engagement im deutschen Markt reduzieren, was zu Lasten von Investitionen und Innovation geht mit negativen Konsequenzen für Produktvielfalt und Verbraucherauswahl. Und es gefährdet die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland, seine Produktionsstätten und Arbeitsplätze. Daher bedürfen der Wettbewerb und der Standort Deutschland eines stärkeren Schutzes vor dem Missbrauch von Nachfragemacht.

Missbrauch von Nachfragemacht kann nur bekämpft werden, wenn der Anwendungsbereich der Verbote nicht ausgehöhlt wird. Der Nachweis eines Verstoßes darf nicht am Drohpotential der Nachfrager oder Unklarheit über Fairness-Anforderungen scheitern.

Umso bedauerlicher ist, wenn nicht mehr die die Privatautonomie gefährdende Abhängigkeit alleinige Voraussetzung für Schutz vor ungerechtfertigten Forderungen ist. Die Einführung eines zusätzlichen Kriteriums der kleinen und mittleren Unternehmen hingegen ist sachfremd, da die Abhängigkeit und nicht die Größe von Unternehmen ihre Schutzbedürftigkeit auslöst. Das Merkmal mag geeignet sein, Verfolgungsprioritäten des BKartA zu beschreiben, für mehr eignet es sich aber nicht. In Übereinstimmung mit dem BDI fordert der Markenverband daher die Beibehaltung des gegenwärtigen Schutzzumfangs des § 20 Abs. 3 GWB.

Um über die Vorfeldwirkung des § 20 Abs. 3 GWB hinaus die gerichtsfeste Anwendung der Norm gewährleisten zu können, muss nach wie vor das Ross-und-Reiter Problem gelöst werden. Der Markenverband vertritt weiterhin die Auffassung, dass ein Auskunftsanspruch, der sich z.B. an die existierenden markenrechtlichen Ansprüche anlehnt, hierzu maßgeblich beitragen kann.

Gleichzeitig können wir erfolgversprechende Ansätze feststellen, sich zwischen Industrie und Handel den aufgeworfenen Problemen eigenverantwortlich zu stellen, mit dem Ziel unfaire und ungerechtfertigte Geschäftspraktiken zu eliminieren. Diese freiwilligen Anstrengungen bittet der Markenverband zu unterstützen, indem die Möglichkeiten von Wettbewerbsregeln gestärkt werden. Die Schaffung einer zusätzlichen öffentlichen

Ombudsstelle zum jetzigen Zeitpunkt würde die gegenwärtigen Bemühungen torpedieren.

2. Verkauf unter Einstandspreis

AUSGANGSSITUATION

Der Regierungsentwurf verlängert das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis in seiner aktuell geltenden Fassung um weitere fünf Jahre. Das bedeutet, dass bei Lebensmitteln jeder sachlich nicht gerechtfertigte Verkauf unter Einstandspreis verboten ist. Bei anderen Produkten hingegen betrifft dies nur die „nicht nur gelegentliche“ Unterschreitung des Einstandspreises.

FORDERUNG DES MARKENVERBANDES

Das generelle Verbot des nicht gerechtfertigten Verkaufs unter Einstandspreis sollte auf alle Produktgruppen ausgedehnt und unbefristet festgeschrieben werden.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Art. I Nr. 7 d:

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

- „(3) *Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, solche Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern. Eine unbillige Behinderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen*
- 1. Waren oder gewerbliche Leistungen unter Einstandspreis anbietet oder*
 - 2. von kleinen oder mittleren Unternehmen, mit denen es auf dem nachgelagerten Markt beim Vertrieb von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb steht, für deren Lieferung einen höheren Preis fordert, als es selbst auf diesem Markt anbietet,*
- es sei denn, dies ist jeweils sachlich gerechtfertigt.“*

BEGRÜNDUNG

Der Markenverband begrüßt ausdrücklich das Bekenntnis der Bundesregierung zum Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis bei Lebensmitteln. Nur mit einem wirksamen Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis – selbstverständlich jenseits der sachlichen Rechtfertigung – kann sichergestellt werden, dass Leistungen von Unternehmen und Ar-

beitnehmern nicht verramscht, kleinere Händler nicht durch große verdrängt und letztlich der Verbraucher nicht durch interne quersubventionierungen über die wahren Kosten und wahren Leistungsfähigkeiten getäuscht werden.

Diese Überlegungen sind aber nicht auf Lebensmittel beschränkt, sondern treffen bei sämtlichen Produkten zu. Daher spricht sich der Markenverband dafür aus, § 20 Abs. 3 (neue Absatznummerierung) Nr. 2 GWB dahingehend zu erweitern, dass jedweder Verkauf unter Einstandspreis durch marktstarke Händler verboten wird, sofern er nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Die Vorschrift allein wird möglicherweise in der Folge des Rossmann-Urteils des OLG Düsseldorf aber lediglich eine Vorfeldwirkung erzeugen. Für eine effektive Durchsetzung des Verbotes ist darüber hinaus ausdrückliches Bekenntnis des Gesetzgebers zu der in der Bekanntmachung Nr. 124/2003 des Bundeskartellamtes vorgesehenen Berechnung des Einstandspreises erforderlich.

3. Dokumentationspflicht für wettbewerbsrelevante Vereinbarungen

AUSGANGSSITUATION

Das Rossmann-Verfahren zeigt zugleich deutlich, dass erhebliche Beweisprobleme über den tatsächlichen Inhalt von Vereinbarungen die Durchsetzung des Kartellrechts erheblich erschweren.

FORDERUNG DES MARKENVERBANDES

Einführung einer Dokumentationspflicht für Vereinbarungen, die zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung relevant sein können.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Verträge, die Beschränkungen der in §§ 1, 19 oder 20 bezeichneten Art enthalten oder zur Beurteilung von Verhaltensweisen nach diesen Vorschriften von Bedeutung sein können, sind in Textform abzufassen.

BEGRÜNDUNG

Bis zur 6. GWB-Novelle erforderte § 34 GWB a.F. die Abfassung von Verträgen, die wettbewerbsbeschränkenden Charakter haben könnten in einer modifizierten Schriftform. Damit sollte erreicht werden, dass das BKartA die Möglichkeit hat, das Vereinbarte tatsächlich und unabhängig von den Behauptungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen

und auf wettbewerbsrelevante Sachverhalte zu überprüfen. Die Vorschrift ist in der 6. GWB-Novelle insbesondere aus zwei Gründen abgeschafft worden: (1) das GWB basierte seinerzeit auf dem Prinzip des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt. Die Beteiligten mussten also wettbewerbsbeschränkende Abreden, sollten sie ausnahmsweise Gültigkeit erlangen, ohnehin dem BKartA zur Kenntnis bringen. (2) In der Diskussion war vorgetragen, dass ein Schriftformerfordernis eine unnötige bürokratische Belastung sei.

Eine Dokumentation der Vereinbarungen aber auch von Angeboten und Forderungen stellt bei den komplexen Organisationseinheiten der Wirtschaft und den vielschichtigen Formen der Zusammenarbeit aus Sicht des Markenverbandes keine überflüssige Bürokratie dar. Das gilt besonders, wenn es sich nicht um einen kurzfristigen, einmaligen Austausch von Waren und Dienstleistungen handelt, sondern die Vereinbarungen den Rahmen für eine darüber hinausgehende Zusammenarbeit darstellen. Vielmehr gewährleistet erst die Dokumentation, dass innerhalb der Unternehmen und zwischen ihnen die notwendige dauerhafte Klarheit über den Gegenstand und Inhalt von Forderungen, Angeboten und Vereinbarungen hergestellt wird, die die Voraussetzung für eine zutreffende Bewertung im Rahmen des Verhandlungsprozesses aber auch die gesicherte vereinbarungsgemäße Umsetzung bildet. Die Dokumentationspflicht belastet nicht, sondern erleichtert Zusammenarbeit und Verhandlungen.

Entsprechend sehen internationale Vorbilder, wie der englische Grocery Supply Code of Practice oder aber der aktuelle Status des von der EU-Kommission auf europäischer Ebene durchgeführten Multi-Stakeholder-Dialogs eine solche Dokumentationspflicht vor. Kritisch, insbesondere zum GSCOP, ist allerdings anzumerken, dass die Pflicht nicht einseitig einer Vertragspartei auferlegt werden sollte, sondern beide Parteien gleichmäßig treffen muss.

Mit der 7. GWB-Novelle ist zudem auch in Deutschland der Übergang vom Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt zum Prinzip der Legalausnahme vollzogen worden. Der seinerzeitige Grund, die Struktur des Gesetzes gebe dem BKartA hinreichend Möglichkeiten zur Kontrolle, greift nicht mehr.

4. Zusammenschlusskontrolle

AUSGANGSLAGE

Der Regierungsentwurf übernimmt den europäischen SIEC-Test als Bewertungskriterium für Zusammenschlüsse. Mit dieser Übernahme ist eine Harmonisierung mit dem europäi-

schen Recht verbunden. Gleichzeitig kann die Zusammenschlusskontrolle auch in Deutschland konzentrationsfreundlicher werden.

FORDERUNG DES MARKENVERBANDES

Beibehaltung der bewährten deutschen Praxis, die auch kleine Veränderungen am Markt der Fusionskontrolle unterwirft und Erweiterung der Zusammenrechnungsmöglichkeit von Einzelzusammenschlüssen auf alle Fälle einer einheitlichen Akquisitionsstrategie.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Art. I Nr. 20:

§ 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Zusammenschluss, durch den eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt oder wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde, ist vom Bundeskartellamt zu untersagen. Dies gilt nicht, wenn

1. die beteiligten Unternehmen nachweisen, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und diese Verbesserungen die Nachteile der Behinderung des Wettbewerbs überwiegen oder
2. die Untersagungsvoraussetzungen des Satzes 1 auf einem Markt vorliegen, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als 15 Millionen Euro umgesetzt wurden.“

BEGRÜNDUNG

Besser als im Nachhinein wettbewerbschädliches Verhalten zu sanktionieren ist es, von vornherein Situationen zu verhindern, in denen wettbewerbschädliches Verhalten entstehen kann. Aus diesem Grund existiert die Zusammenschlusskontrolle, aus diesem Grund muss eine effektive Zusammenschlusskontrolle einen Zuwachs an Marktmacht in jedem Fall verhindern, auch wenn er nur gering ausfällt. Die effektive Kontrolle auch geringfügiger Verstärkungen von Marktmacht ist Grundvoraussetzung dafür, dass nicht durch einen schleichenden Prozess von kleinen Akquisitionen eine nicht kontrollierbare Vermachtung der Märkte eintritt, die den Wettbewerbsprozess gefährdet. Mit der Einführung des SIEC-Tests in der jetzt vorgesehenen Form ist aber nicht nur wie beabsichtigt die Erfassung von Gefährdungen des Wettbewerbs durch einseitige Effekte (unilateral effects) verbunden. Sie schafft gleichzeitig Unsicherheit, ob eine geringfügige Verstärkung einer marktbeherrschenden Position ein wesentliche Beeinträchtigung des

Wettbewerbs sein und damit zur Untersagung eines Zusammenschlusses führen kann. Diese Unsicherheit lässt sich beseitigen, indem der SIEC-Test neben den bisherigen Marktbeherrschungstest gesetzt wird.

Darüberhinaus erscheint es erforderlich, die Möglichkeiten der Zusammenrechnung einzelner Zusammenschlussvorhaben zu erweitern, um eine Umgehung einer Untersagung durch Salomitaktik zu verhindern. Nicht nur Zusammenschlussvorhaben zwischen den gleichen Parteien sollten, wie jetzt, zusammen betrachtet werden können, sondern alle Zusammenschlussvorhaben eines Erwerbers (Konzern), die auf einer einheitlichen Akquisitionstrategie als zusammengehörend identifiziert werden.

III. Stellungnahme zum Thema „Verbraucherschutz“

AUSGANGSLAGE

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vor, aufgrund von Kartellrechtsverstößen abgeschöpfte Vorteile sowie 20 % der Geldbußen, die das Bundeskartellamt verhängt, einem Sondervermögen zuzuführen, das unter Verwaltung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diese Mittel zweckgebunden zur Finanzierung von Verbraucherarbeit einsetzt.

FORDERUNG DES MARKENVERBANDES

Der Markenverband spricht sich gegen eine Instrumentalisierung des Kartellrechts zur gezielten Finanzierung von Verbraucherarbeit oder -verbänden aus.

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag des Bundesrates, der sich auf eine Juristische Expertise stützt, die das Land Nordrhein-Westfalen bei Prof. Fezer in Auftrag gegeben hat, greift die Debatte über die Verwendung von Bußgeldern des Bundeskartellamtes wieder auf. Im Rahmen der 7. Novelle des GWB führte sie dazu, dass die Einnahmen nicht mehr je nach Ausgang des Verfahrens zwischen Bund und Land (in diesem Fall NRW) aufgeteilt werden, sondern ausschließlich dem Bund zufließen.

Das Ergebnis der Expertise kann nicht überzeugen; Geldbußen und kartellrechtswidrige Vorteile sind keine geeignete Quelle zur Finanzierung von Verbraucherarbeit.

a. Formalrechtliche Aspekte

Der Vorschlag, einen solchen Finanzierungsbeitrag einem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verwalteten Sondervermögen zuzuführen stößt bereits auf formale rechtliche Bedenken.

Staatliche Einnahmen, einschließlich der Bußgelder des Bundeskartellamtes, sind zur Gesamtdeckung der staatlichen Ausgaben heranzuziehen. Nur auf diese Weise kann sowohl eine effiziente Haushaltsplanung entsprechend den tatsächliche politischen Prioritäten wie auch die parlamentarische Kontrolle dieser Prioritätensetzung gewährleistet werden. Mit einer zweckgebundenen Zuweisung von Bußgeldern oder abgeschöpften Vorteilen würde sich also das Parlament seiner vornehmsten Aufgaben entledigen, der Prioritätensetzung und der Haushaltskontrolle.

Die föderale Struktur und die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern spricht ebenfalls gegen die Einrichtung bundesverwalteten Sondervermögens für Verbraucherschutz. Ein wesentlicher Teil der Verbraucherarbeit wird durch die Verbraucherzentralen in den einzelnen Bundesländern durchgeführt. Der Finanzierung ist Aufgabe und Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes. Mit der Ko-Finanzierung durch ein Bundessondervermögen würde also eine Mischfinanzierung eingeführt, die bereits in anderen Politikbereichen zu verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen geführt hatte. Die Ko-Finanzierung und Zusammenarbeit mußte in Art. 91a ff. GG gesondert abgesichert werden. Eine solche Absicherung fehlt aber für den Bereich der Verbraucherarbeit, so dass ausgerechnet wesentliche Teile der die Verbraucherarbeit tragenden Institutionen, nämlich die Verbraucherzentralen der Länder von dem Vorteil ausgeklammert werden müßten. Damit würde die Erreichung des angestrebten Ziels in Frage gestellt.

b. Materielle Aspekte

Unbestreitbar kommt funktionierender Wettbewerb den Verbrauchern zugute. Er ist eine wesentliche Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung, fördert Innovation und optimale Ressourcenverteilung und gewährleistet nicht zuletzt ein angemessenes Preisniveau.

Wettbewerbsbeschränkungen aber müssen nicht notwendig den Verbraucher schädigen. Der EUGH hat in zahlreichen Entscheidungen ausdrücklich festgehalten, die Annahme einer Wettbewerbsbeschränkung setze nicht voraus, dass dadurch den Endverbrauchern die Vorteile eines wirksamen Wettbewerbs hinsichtlich der Bezugsquellen oder der Preise vorenthalten würden. Gerade in komplexen Wertschöpfungsketten ist keineswegs ausgemacht, dass Nachteile aus Wettbewerbsbeschränkungen letztlich an die Verbrau-

cher weitergegeben werden, etwa weil auf nachgelagerten Stufen der Wettbewerb eine Weitergabe überhöhter Preise eines Kartells verhindert. Die Fragestellung, ob und unter welchen Voraussetzungen tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass Nachteile aus Wettbewerbsbeschränkungen weitergegeben werden können, wird in der juristischen Praxis nach einem ersten Urteil des BGH unter dem Stichwort „passing-on-defence“ intensiv diskutiert. Erst langsam zeichnen sich Antworten auf zahlreiche rechtliche wie wirtschaftliche Fragen ab; erst langsam bildet sich ein gefestigte Balance zwischen den unterschiedlichen Positionen von öffentlicher und privater Kartellverfolgung und im Kartellschadenersatzrecht heraus.

Damit aber stellt sich zunächst die Frage, warum lediglich eine Interessengruppe, von der nicht feststeht, ob und inwieweit sie durch eine konkrete Wettbewerbsbeschränkung tatsächlich geschädigt ist, von Bußgeldern und Vorteilsabschöpfung profitieren sollten. Die einseitige Verwendung der Mittel zugunsten der Verbraucherarbeit würde gerade der von Prof. Fezer herausgehobenen Schutzzweckparität zwischen (geschädigten) Unternehmen und Verbrauchern widersprechen. Diese ist nur gewährleistet, wenn auch weiterhin Bußgelder und Vorteilsabschöpfung dem Gesamtdeckungsprinzip der Haushalte unterstellt bleiben, denn mit ihm profitiert die Allgemeinheit und nicht Partikularinteressen von diesen Einnahmen.

Zum zweiten stellt sich die Frage, warum jetzt eine Veränderung herbeigeführt werden soll. Erst in der 7. GWB-Novelle ist mit Wirkung zum 1. Juli 2005 das Sanktionensystem des Kartellrechts grundlegend überarbeitet und insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erleichtert worden. Erst jüngst hat der Bundesgerichtshof erstmalig die Gelegenheit gehabt, sich mit den geänderten Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen. Es ist also deutlich zu früh, um schon jetzt wieder einen Systemwechsel ins Auge zu fassen.

Das gilt umso mehr, als der Vorschlag Pate stehen kann für Forderungen nach ähnlichen Umlagesystemen z.B. für die Finanzierung des ADAC aus Verkehrsbußgeldern.

Berlin, den 22.06.2012

gez. Dr. Andreas Gayk